

**Hartmut Kraus  
Weßlinger Str. 38/3  
82205 Gilching**

**Telefon:** 08105 / 90 79 82  
**Mobil:** 01522 / 6 11 41 65  
**E-Mail:** hartmut.melina@web.de

Hartmut Kraus, Weßlinger Str. 38/3, 82205 Gilching

**Amtsgericht Starnberg  
Postfach 1101  
82317 Starnberg**

Gilching, 13.06.2014

**Ihr Zeichen: 1 Ds 33 Js 39553/13, Sofortige Beschwerde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen das Urteil selber und gegen den unzulässigen Beschluss vom 24.04.2014, es für rechtskräftig und vollstreckbar zu erklären, sofortige Beschwerde ein. (Fristgerecht - das Urteil wurde nie formgerecht gem. § 311 StPO verkündet, nur eine am 06.06.2014 beglaubigte Ausfertigung mir am 12.06. zugestellt.)

Begründung:

Das Urteil hätte nur rechtskräftig werden können, wenn beide Parteien nach seiner Verkündung auf Rechtsmittel verzichtet hätten. Meine Verzichtserklärung in der Hauptverhandlung war nicht zulässig. (Zitat: "Im Strafverfahren können die Rechtsmittelberechtigten gemäß § 302 Abs. 1 S.1 StPO auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten. Möglich und in der Praxis verbreitet ist ein Rechtsmittelverzicht in der Hauptverhandlung im Anschluss an die Urteilsverkündung. Die Verzichtserklärung zu einem früheren Zeitpunkt ist unwirksam.")

Dazu besagt § 302 StPO: "Ist dem Urteil eine Verständigung (§ 257c) vorausgegangen, ist ein Verzicht ausgeschlossen." In diesem Sinne erfolgte in der Hauptverhandlung eine Verständigung zwischen Frau Dr. Conrad und mir, keine Urteilsverkündung.

Der mir vorgeworfene Tatbestand der Nachstellung gem. § 238 StGB ist in keiner Weise erwiesen. Das ist bereits in meinen Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens belegbar begründet. (Wenn auch meine Einschätzung vielleicht zu korrigieren wäre: Die Beeinträchtigung von Frau Enckes Lebensgestaltung auf Grund ihrer Verwirrung war wohl weniger auf psychischen Druck aus ihrer Umgebung zurückzuführen, die hat sie sich wohl eher nur selber gemacht, indem sie denselben Blödsinn glaubhaft machen wollte wie schließlich in der Hauptverhandlung.)

Desweiteren sind in der Urteilsbegründung Verweise auf meine berufliche und Einkommenssituation (unter Auslassung meines Selbstständigkeitsvorhabens) und als „strafverschärfend“ auf meine (nicht einschlägigen) Vorstrafen völlig irrelevant, wenn nicht gar unzulässig.

Das einzig akzeptable Urteil an Hand der Beweislage wäre also Freispruch (und eine dementsprechende Kostenentscheidung nicht zu meinen Lasten). Ich gestatte mir noch einige persönliche Denkanstöße für Frau Dr. Conrad:

- Was wäre wohl daraus zu schließen, dass - nachdem ich die Staatsanwaltschaft über den wahren Hergang informiert hatte - der Staatsanwalt, der die Anklageschrift verfasst hatte, nicht einmal zur Hauptverhandlung erschien, nur einen Referendar vorschickte? Richtig - dem muss das Ganze wohl schon zu blöd gewesen sein. Ihnen offensichtlich nicht - noch in die „Urteilsbegründung“ haben Sie den kriminellen Schwachsinn aus Herrn Coumans' Strafanzeige einfach 'reinkopiert. Und mir vorher in der Verhandlung mit Ordnungsstrafen gedroht, als ich ihn fragte: „Warum lügen Sie?“ oder bei Frau Enckes wirren „Zeugenaussagen“ (ich hätte „wirres Zeug geschrieben, Intima ins Internet gestellt“ u.ä.) nicht wusste, ob man lachen oder heulen sollte.

- Wie erklären Sie sich, dass Ihnen noch in der Hauptverhandlung ein Nervenbündel gegenüber saß, nachdem sie doch seit einem halben Jahr ihren angeblich „erklärten Willen“ hatte, also Ruhe vor mir? (Das Nervensystem erholt sich in Ruhe sehr schnell. Von Interesse wäre in diesem Zusammenhang vielleicht noch, was auf dem zerknitterten Zettel stand, den sie Ihnen übergab. Ihre Reisekostenabrechnung?)

- Wie ich von dem anderen Patienten erfuhr, war trotz (oder gerade wegen) allem vor kurzem ihr letzter Arbeitstag in der Praxis Coumans.

Denken Sie sich an Hand der *wahren* Ihnen bekannten Vorgeschichte Ihren Teil.

Mit freundlichen Grüßen